



37/SN-256/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 194/86

GZ 1665/86

An die
Republik Österreich
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
41 - GER 986

Datum: 22. SEP. 1986

Verteilt

22.9.86 se

zu: GZ 600.635/20-V/1/86

Betrifft: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über den
Schutz der persönlichen Freiheit

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßt den zugeleiteten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit.

Immerhin wird nach den nun jahrzehntelangen Beratungen der Grundrechtskommission eine entsprechende legislative Maßnahme angefügt.

Nach Auffassung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages kann dies aber bloß ein erster Schritt im Zuge der Neuordnung des Grundrechtskatalogs darstellen.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag übermittelt gleichzeitig die Stellungnahme des Ausschusses der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer mit dem Ersuchen den entsprechenden Anregungen zu folgen.

- b.w. -

Nach Ansicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages ist darauf aufmerksam zu machen, daß die besondere Problematik der Konvulation von Freiheitsstrafen im Verwaltungsstrafrecht auch mit dem vorliegenden Entwurf nicht gelöst wird. Eine ergänzende legislative Maßnahme, abgesehen von dem jetzt vorliegenden Entwurf, wäre nach Ansicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages daher geboten.

Mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme

Wien, am 22. Juli 1986

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

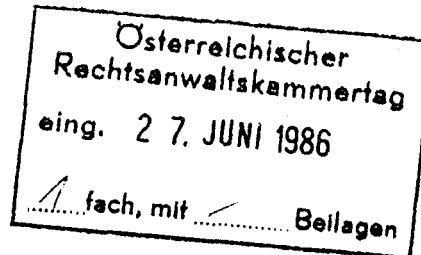
Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer in Graz

Salzamtsgasse 3/IV · 8011 Graz · Postfach 557 · Telefon (0 31 6) 70 02 90
Girokonto Nr. 0009-058694 bei der Steiermärkischen Sparkasse in Graz, Sparkassenplatz 4, PSK Nr. 1140.574

G. Zl.: 79/86

Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

An den
Österreichischen Rechts-
anwaltskammertag
Rotenturmstraße 13
1010 W i e n



Betrifft: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über
den Schutz der persönlichen Freiheit
Zl. 194/86

Zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz
der persönlichen Freiheit gibt der Ausschuß der Steiermär-
kischen Rechtsanwaltskammer nachstehende

Stellungnahme

ab.

Der gegenständliche Entwurf für das Bundesgesetz ist in der generellen Zielrichtung, den Schutz der Grundrechte in Österreich auf einen Standard zu heben, welcher zumindest dem Standard der europäischen Menschenrechtskonvention entspricht, zu begrüßen. Die vorgeschlagene organisatorische Teilung des Begutachtungsverfahrens unter Abstandnahme der Frage des Freiheitsentzuges durch die Verwaltungsbehörden kann jedoch nicht als zielführend angesehen werden. Die Absicht eine Freiheitsstrafe nur durch einen unabhängigen Richter oder einem diesem gleichgestellten Beamten verhängen zu lassen, kann nicht von der organisatorischen Einbindung eines Richters und dieses Beamten beur-

teilt werden. Eine Verhängung von Freiheitsstrafen durch einen nicht richterlichen Beamten erscheint daher nur dann gedeckt, wenn

- 1.) die Berufung aufschiebende Wirkung hat und ein Rechtsmittelverzicht auf diese Berufung nicht möglich ist und
- 2.) die Berufungsinstanz volle Tatsachenkompetenz hat und die Tatsachenfrage vor der Berufungsinstanz völlig neu aufgerollt werden kann.

Prinzipiell sollten jedoch primäre Arreststrafen im Verwaltungsstrafverfahren möglichst zurückgedrängt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Artikel 2, Ziffer 2 wäre auch schon im Verfassungsrang die Beschränkung der Untersuchungshaft in der Dauer und im Verhältnis zur Schwere der verdächtigten Tat zumindest in den Grenzen der Strafprozeßordnung zu regeln. Es reicht nicht aus, die Frage der Beschränkung der Untersuchungshaft allein der Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes oder der Gerichte im Strafverfahren zu überlassen. Gerade beim Haftgrund der Verdunkelungsgefahr kam es in der Vergangenheit immer wieder zu Mißständen. Auch der vorgeschlagene Artikel 5, wonach jedermann innerhalb angemessener Frist abgeurteilt oder während des Verfahrens freigelassen werden muß, erscheint nicht ausreichend, um diesen Mißstand in Zukunft zu steuern. Auch hier müssen entsprechend kurze Fristen eingebaut und normiert werden, innerhalb welcher der Verhaftete freizulassen ist.

In Ziffer 3.) müßte zur Hintanhaltung von Übergriffen der Verwaltungsbehörde eine Höchstgrenze von etwa sechs Wochen pro Jahr festgelegt werden. Damit könnte auch sinnvollerweise das Kummulationsprinzip hintangehalten werden.

Punkt 7.) "Zum Zwecke notwendiger Erziehungsmaßnahmen

bei einem Minderjährigen" ist viel zu weitgehend. Es geht nicht an gerade Minderjährigen gegenüber das Mittel des Freiheitsentzuges in weit höherem Maße anwenden zu wollen, als gegenüber Großjährigen. In den erläuternden Bemerkungen zum Entwurf ist auch keinerlei Begründung für diese Möglichkeit des Freiheitsentzuges angeführt, sondern hören die Begründungen der einzelnen Tatbestände mit Ziffer 6.) auf. Bei der vorgeschlagenen weitreichenden Fassung ist ein Mißbrauch des Freiheitsentzuges nicht auszuschließen. Hier müßten sowohl zeitliche Obergrenzen als auch genau normierte Voraussetzungen angeführt werden, wann eine Einweisung in ein Heim oder in ein Gefängnis bei Minderjährigen möglich ist. Dies sollte nur nach Verübung von gravierenden strafrechtlichen Tatbeständen, die nur wegen des geringen Alters nicht zu einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe geführt haben, möglich sein.

Zu Artikel 4, Absatz 4, reicht es nicht aus, daß der Verhaftete von den Gründen verständigt wird, sondern muß ihm auch, analog zum richterlichen Haftbefehl, innerhalb von 24 Stunden, also spätestens mit seiner Enthftung, eine schriftliche Ausfertigung der Haftgründe übergeben werden.

Artikel 5 darf sich nicht nur auf Artikel 2, Ziffer 2, beziehen, sondern muß sämtliche Tatbestände, bei welchen nicht nur eine Strafhaft verbüßt wird, umfassen, also auch die in Ziffer 8 angeführte Schubhaft, welche wohl auch nicht unbegrenzt lange dauern darf, anführen.

Gerade wenn man das Staatsgrundgesetz 1862 ersatzlos aufhebt, können die dort genaueren und detaillierteren Beschränkungen des Freiheitsentzuges nicht durch nunmehr allzu generelle Garantien ersetzt werden.

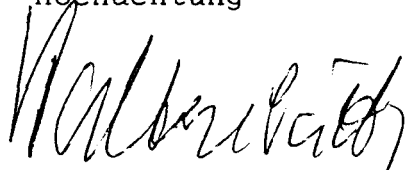
An sich wird keine Berechtigung dafür gesehen, das Staatsgrundgesetz 1862 ersatzlos aufzuheben, da durchaus das Staatsgrundgesetz 1862 neben den Normen der Europäischen Menschenrechtskonvention bestehen kann. Ein echter Normenkonflikt kann nicht auftreten, da jeweils diejenige Norm anzuwenden sein wird, die einen weiter reichenden Schutz der Menschenrechte und der individuellen Rechte garantiert. Keinesfalls kann eine Angleichung an die Europäische Menschenrechtskonvention als Berechtigung dafür gesehen werden bereits seit langem eingeführte Grundrechte zu beschneiden oder aufzuheben.

Aus Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer ersucht darum diese Stellungnahme an das Bundeskanzleramt weiterzuleiten.

Für den Ausschuß der Stmk.Rechtsanwaltskammer
Graz, am 24. Juni 1986

Mit vorzüglicher kollegialer
Hochachtung

Referent:
Dr. Ulrich Daghofer


Dr. Leo Kaltenböck
Präsident